

# Satzung der Regionalkollektiv eG



Gründungsversion 2019-04-11

## Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

### § 1 Firma und Sitz

Die Firma der Genossenschaft lautet „Regionalkollektiv eG“. Der Sitz der Genossenschaft ist Landshut.

### § 2 Zweck und Gegenstand

Der Zweck der Genossenschaft ist es, ihre Mitglieder ökologisch und sozial nachhaltig, vorzugsweise regional, mit Produkten und Dienstleistungen zu versorgen.

Gegenstand des Unternehmens ist der Aufbau regionaler Versorgungsstrukturen sowie das Organisieren und Durchführen von Veranstaltungen zu ökologischer Landwirtschaft, saisonaler und regionaler Ernährung und gutem Essen. Die Tätigkeit kann sich auf die Erzeugung, den Erwerb, die Übertragung, den Vertrieb und den Handel mit Gütern des täglichen Bedarfs und Dienstleistungen erstrecken.

Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.

Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

## Mitgliedschaft

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft können werden natürliche Personen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
2. Aufgenommen werden kann nur, wer die Ziele und Werte der Genossenschaft teilt und dessen wirtschaftliche oder sonstige Betätigung diesen nicht widerspricht.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats in einer Richtlinie Aufnahmevoraussetzungen bestimmen.
4. Die Mitgliedschaft wird erworben durch
  - a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung
  - b) den Beschluss des Vorstands über die Zulassung als Mitglied.
5. Das Mitglied wird unverzüglich in die Mitgliederliste eingetragen und darüber benachrichtigt. Lehnt die Genossenschaft die Zulassung ab, hat sie dies dem Antragsteller unverzüglich unter Rückgabe seiner Beitrittserklärung mitzuteilen.
6. Wer die Produkte und Dienstleistungen der Genossenschaft nicht nutzen will, kann unter der Bezeichnung Fördermitglied als Mitglied im Sinne des §8 Abs. 2 GenG zugelassen werden. Dieser Status ist in der Mitgliederliste zu kennzeichnen.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Kündigung (§ 5),
- Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6),
- Tod (§ 7)

- Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8), oder
- Ausschluss (§ 9).

Nach dem Ausscheiden aus der Genossenschaft wird ermittelt, wie viel das ausgeschiedene Mitglied von seinen Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zurückerstattet bekommt (Auseinandersetzung). Die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt nach § 10. Im Fall der Übertragung (§ 6) erfolgt keine Auseinandersetzung.

## § 5 Kündigung

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten schriftlich kündigen.

Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten kündigen.

## § 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

1. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der/die Erwerber.in an seiner Stelle Mitglied wird.
2. Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 1 gilt entsprechend.
3. Erfolgt mit Übertragung des Geschäftsguthabens die Neuaufnahme eines Mitglieds in die Genossenschaft, bedarf dies der Zustimmung des Vorstands. § 3 gilt entsprechend. Überträgt ein Vorstandsmitglied sein Geschäftsguthaben einem anderen oder wird das Geschäftsguthaben eines Mitglieds auf ein Vorstandsmitglied übertragen, bedarf die Übertragung der Zustimmung des Aufsichtsrats.

## § 7 Tod eines Mitglieds

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

## § 8 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

## § 9 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
  - es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
  - es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat;
  - es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt oder mangels Masse abgewiesen wurde;
  - es seinen Geschäftsbetrieb, Sitz oder Wohnsitz aus dem Geschäftsgebiet der Genossenschaft verlegt, oder wenn das Mitglied unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift dauerhaft nicht erreichbar ist;

- die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
  - es ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt;
  - wenn es durch sein sonstiges Verhalten das Genossenschaftsleben oder den Förderzweck so nachhaltig stört, dass seine Mitgliedschaft der Genossenschaft nicht mehr zuzumuten ist;
  - wenn es rassistische, verfassungs- oder fremdenfeindliche Äußerungen tätigt oder Handlungen verfolgt, die die ökologische Landwirtschaft mit extremistischen Gedankengut verbinden und/oder geeignet sind, dem öffentlichen Ansehen der Genossenschaft zu schaden;
  - wenn es im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Genossenschaft in hierfür relevanten Fragen wissenschaftlich falsche Angaben gemacht hat;
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
  3. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung, am Nutzen der Einrichtungen der Genossenschaft sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.
  4. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden. Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Widerspruchsmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
  5. Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

## § 10 Finanzielle Auseinandersetzung

1. Das Ausscheiden aus der Genossenschaft oder das Kündigung einzelner Geschäftsanteile hat die Auseinandersetzung zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
2. Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses.
3. Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.
4. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen.
5. Das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds haftet der Genossenschaft als Pfand für einen etwaigen Ausfall insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
6. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sieben Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
7. Ansprüche auf Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

## § 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) die Leistungen der Genossenschaft zu nutzen;

- b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 23 nicht entgegensteht;
- c) Themen für eine Mitgliederbefragung vorschlagen;
- d) bei Anträgen für die Tagesordnung der Generalversammlung mitwirken – hierzu bedarf es mindestens eines Zehntels der Mitglieder (§ 17Abs. 4);
- e) bei Anträgen auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken – hierzu bedarf es mindestens eines Zehntels der Mitglieder (§ 17Abs. 4);
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichtes des Aufsichtsrats hierzu einzusehen;
- g) das Prüfungsberichts einzusehen.
- h) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen;
- i) die Mitgliederliste einzusehen;
- j) an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen.

## § 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Das Mitglied hat insbesondere

- a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
- b) laufende Beiträge für Leistungen, die die Genossenschaft für die Mitglieder erbringt oder zur Verfügung stellt und über deren Höhe die Generalversammlung bestimmt, zu entrichten,
- c) die Interessen der Genossenschaft zu fördern,
- d) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und den Beschlüssen der Organe der Genossenschaft nachzukommen,
- e) eine Änderung ihrer Anschrift und E-Mail-Adresse binnen 14 Tagen mitzuteilen.
- f) ein der Kapitalrücklage (§ 41) zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung festgesetzt ist;

## Organe der Genossenschaft

### § 13 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) die Arbeitskreise,
- c) der Aufsichtsrat und
- d) der Vorstand.

## § 14 Gemeinsame Vorschriften für alle Organe

1. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
2. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
3. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
4. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seines Ehegatten, eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Organmitglied an der Beratung nicht teilnehmen. Das Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

## Rechte der Mitglieder, Generalversammlung

### § 15 Ausübung der Mitgliedsrechte

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die gültig abgegebenen Stimmen von Fördermitgliedern dürfen nicht mehr als 10% der gültig abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder ausmachen. Das Verhältnis der Ja- und Nein-Stimmen der Fördermitglieder ist beizubehalten.
3. Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter aus.
4. Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 Genossenschaftsgesetz). Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 3), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.
5. Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis dem Versammlungsleiter schriftlich nachweisen.

### § 16 Frist und Tagungsort

1. Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
3. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Aufsichtsrat und Vorstand einen anderen Tagungsort festlegen.

### § 17 Einberufung und Tagesordnung

1. Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat einberufen. Die Rechte des Vorstands gemäß § 44 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes bleiben unberührt.

2. Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in Textform erfolgen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Ergänzungen und Änderungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform angekündigt werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie drei Tage vor Beginn der Frist an die aktuelle Anschrift oder E-Mailadresse abgesendet worden sind.
3. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
4. Eine außerordentliche Generalversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt. Dies muss in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe erfolgen. Gleiches gilt für Ergänzungen der Beschlussgegenstände der Generalversammlung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

## § 18 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder der/die Stellvertreter/-in. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem/einer Vertreter/-in des gesetzlichen Prüfungsverbands übertragen werden. Der/die Vorsitzende der Generalversammlung ernennt eine/einen Schriftführer/-in und die erforderlichen Stimmzähler/-innen.

## § 19 Gegenstände der Beschlussfassung

Die Generalversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Festsetzung laufender Beiträge gemäß § 12 Buchstabe b).
- b) Wahl, Abwahl und Ausschluss der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands sowie Festsetzung ihrer Vergütungen;
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts;
- d) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats;
- e) Änderung der Satzung;
- f) Festsetzung eines Eintrittsgeldes;
- g) Auflösung der Genossenschaft;
- h) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- i) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
- j) Bestätigung einer einstweiligen Amtsenthebung des Vorstands gemäß § 40 des Genossenschaftsgesetzes;
- k) Wahl eines Bevollmächtigten für den Fall, dass Prozesse gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung geführt werden;
- l) Festsetzung der Beschränkungen bei Gewährung von Kredit an denselben Schuldner (§ 49 des Genossenschaftsgesetzes);

## § 20 Mehrheitserfordernisse

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, siehe § 14. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei

- a) Änderung der Satzung;
- b) Abwahl und Ausschluss von Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstands;
- c) Auflösung der Genossenschaft und Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- d) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft.

## § 21 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

## § 22 Abstimmung und Wahlen

1. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit dies verlangt, müssen sie mit Stimmzettel durchgeführt werden.
2. Wahlen erfolgen geheim mit Stimmzettel. Jede/Jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der/sie Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.
3. Die/der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er/sie die Wahl annimmt.

## § 23 Auskunftsrecht

1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
2. Die Auskunft darf nur verweigert werden, wenn
  - a) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
  - b) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
  - c) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.

## § 24 Protokoll

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse. § 47 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes ist dabei zu berücksichtigen.
2. Das Protokoll ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

## Arbeitskreise

### § 25 Arbeitskreise

1. Zur Organisation eigenständiger Belange im Rahmen der Genossenschaft ist es möglich, dauerhaft oder zu Einzelfragen Gremien zu bilden, die zusammenfassend als Arbeitskreise bezeichnet werden. Sie sind Teil der dezent-

tralen Selbstorganisation der Genossenschaft und grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vergütungen oder Auslagenersatz sind im Rahmen eines vom Vorstand genehmigten Budgets möglich.

2. Ihre Aufgabe ist es, einzelne Themen bzw. genauer zu definierende Aufgaben unter dem Dach der Genossenschaft zu organisieren und zu verwalten. Dies muss grundsätzlich in enger Absprache und mit Zustimmung des Vorstandes unter Berücksichtigung der Gesamtinteressen der Genossenschaft erfolgen.
3. Wie sich der jeweilige Arbeitskreis nennt und organisiert wird im Rahmen der jeweiligen Geschäftsordnung des Arbeitskreises bestimmt. Diese muss durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat genehmigt werden. Im Einzelfall erfolgt eine Abklärung einzelner Bestimmungen mit dem genossenschaftlichen Prüfungsverband.
4. In Rahmen der Geschäftsordnung des Arbeitskreises werden Konstituierung, Zusammensetzung, Rechte und Pflichten festgelegt. Jeder Arbeitskreis berichtet regelmäßig an den Vorstand, Genaueres kann die jeweilige Geschäftsordnung regeln. Eigenständiges Handeln außerhalb der genehmigten Geschäftsordnung bzw. ohne Information und Absprache mit dem Vorstand ist nicht zulässig.

## Aufsichtsrat

### § 26 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen. Er kann jederzeit Angelegenheiten der Genossenschaft Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften sowie den Kassenbestand und die Bestände einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
2. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.
3. Der Aufsichtsrat hat die Generalversammlung einzuberufen, siehe § 17.
4. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen. Er hat der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
5. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gelten ergänzend § 14 und § 28.
6. Zur Regelung von Einzelheiten über seine Pflichten kann der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung aufstellen. Ein Exemplar ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats auszuhändigen.
7. Die Aufsichtsratsmitglieder haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
8. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates vollzieht der/die Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die Stellvertreter/-in.
9. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (zum Beispiel Tantieme) beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die die Generalversammlung beschließt.



## § 27 Zusammensetzung und Wahl

1. Der Aufsichtsrat muss sich stets aus einer geraden Zahl von Mitgliedern zusammensetzen und besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Ihm müssen jeweils zur Hälfte Männer und Frauen angehören. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats. Es sollen aktiv tätige Mitglieder in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter/-innen der Vorstandsmitglieder, Prokurist/-innen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.
2. Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Sie endet mit der Wahl der Nachfolger/-innen. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei sinkt.
4. Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

## § 28 Konstituierung, Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte eine/-n Vorsitzende/-n sowie eine/-n Stellvertreter/-in. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
2. Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten von dem/der Vorsitzenden oder von dem/der Stellvertreter/-in.
3. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seine(n) Vorsitzenden oder den/die Stellvertreter einberufen. Solange weder Vorsitzende(r) noch Stellvertreter/-in gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, siehe § 14.
5. Der Aufsichtsrat kann in Textform oder telefonisch Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.
6. Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der/die Vorsitzende eine Sitzung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller/-innen unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
7. Beschlüsse sind in Textform zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Bei Beschlussfassung in Textform kann auf separate Unterzeichnung verzichtet werden.

## Vorstand

### § 29 Leitung der Genossenschaft

1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
3. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 30.

## § 30 Vertretung

1. Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem/einer Prokuristen/-in gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter/-in Dritter zu handeln.
2. Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

## § 31 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines/einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters/-in einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
2. Der Vorstand hat insbesondere
  - a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
  - b) die Ideen und Interessen der Mitglieder möglichst basisdemokratisch zu vertreten. Insbesondere ist der Vorstand angehalten, den Mitglieder die Möglichkeit zu geben, über bestimmte Themen online abzustimmen.
  - c) sicherzustellen, dass Mitglieder sachgemäß betreut werden;
  - d) über die Zulassung zur Mitgliedschaft und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, sowie die Mitgliederliste zu führen;
  - e) für die ihm nach Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
  - f) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten.

Zur genaueren Bestimmung der Aufgaben des Vorstandes kann eine Geschäftsordnung erstellt werden. Diese ist vom Vorstand einstimmig zu beschließen, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates, und ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## § 32 Zustimmungspflichtige Angelegenheiten

1. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für
  - a) die Grundsätze der Geschäftspolitik, des Wirtschafts- und Stellenplan;
  - b) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand (§ 31);
  - c) die Festlegung des Tagungsorts der Generalversammlung, falls dieser vom Sitz der Genossenschaft abweicht;
  - d) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 45);
  - e) die Verwendung von Rücklagen gemäß § 44 und § 41;
  - f) den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere
    - i. von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren und/oder einer jährlichen Belastung von mehr als 5.000 €,
    - ii. die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen,

- iii. sämtliche Grundstücksgeschäfte, ausgenommen zur Rettung eigener Forderungen,
  - iv. die Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs;
  - g) Erteilung und Widerruf der Prokura;
  - h) den Bei- und Austritt zu Organisationen und Verbänden;
  - i) die Ausgabe von Schuldverschreibungen, die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen;
  - j) die Übernahme von Bürgschaften, die Abgabe von Patronatserklärungen, Garantieverprechen und Schuldversprechen sowie die Übernahme der dinglichen Haftung für fremde Verbindlichkeiten;
2. Die Zustimmung sollte in einer gemeinsamen Sitzung eingeholt werden, in der Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam beraten, aber getrennt abstimmen.

### § 33 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, insbesondere vorzulegen:

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft anhand von betriebswirtschaftlichen Auswertungen;
- b) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu verständigen.
- c) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und der Kapitalbedarf hervorgeht;
- d) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverbindlichkeiten und des Bürgschaftsobligos;
- e) eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite.

### § 34 Zusammensetzung und Wahl

1. Der Vorstand muss sich stets aus einer geraden Zahl von Mitgliedern zusammensetzen und besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Ihm müssen jeweils zur Hälfte Männer und Frauen angehören. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Vorstands. Vorstandsmitglieder, die nicht hauptamtlich tätig sind, sollen aktiv tätige Mitglieder, sein.
2. Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Sie endet mit der Wahl der Nachfolger/-innen. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern.
4. Hauptamtliche Geschäftsführer/-innen der Genossenschaft müssen dem Vorstand angehören. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung als Vorstand zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
5. Die Generalversammlung kann vorzeitig ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben. Der Aufsichtsrat ist befugt, Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich zu berufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu treffen.

## § 35 Beschlussfassung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, siehe § 14; für den Beschluss der Geschäftsordnung ist Einstimmigkeit erforderlich, siehe § 31.
2. Der Vorstand kann in Textform oder telefonisch Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.
3. Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind in Textform zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Bei Beschlussfassung in Textform kann auf separate Unterzeichnung verzichtet werden.

## § 36 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann die Teilnahme ausgeschlossen werden. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

## § 37 Kredit an Vorstandsmitglieder

Es bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats für Kredite oder andere wirtschaftliche Vorteile an Mitglieder des Vorstands, deren Ehegatten, minderjährige Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln.

## Eigenkapital und Haftsumme

### § 38 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

1. Der Geschäftsanteil beträgt EUR 100. Jedes Mitglied muss sich mit mindestens zwei Geschäftsanteilen beteiligen.
2. Der Geschäftsanteil ist sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste voll einzuzahlen. Der Vorstand kann die Einzahlung von Raten zulassen, wobei sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste EUR 50 und der Rest binnen sechs Monaten einzuzahlen sind. Bis zur vollen Einzahlung des Geschäftsanteils werden die dem Mitglied von der Genossenschaft gewährten Vergütungen und Dividenden auf das Geschäftsguthabenkonto gutgeschrieben.
3. Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen, wenn die ersten beiden Geschäftsanteile voll eingezahlt sind.
4. Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
5. Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 85 % des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.
6. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausbezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

7. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

## § 39 Gesetzliche Rücklage

1. Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
2. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags bis mindestens 50% der Summe der Pflicht-Geschäftsanteile erreicht sind.

## § 40 Andere Ergebnisrücklagen

1. Neben der gesetzlichen Ergebnisrücklage können weitere Ergebnisrücklagen gebildet werden.
2. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrat (§ 32). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, die Ergebnisrücklagen zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 47).

## § 41 Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder erhoben, so sind sie einer Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrat (§ 32). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 47).

## § 42 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

## Rechnungswesen

### § 43 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31.12. dieses Jahres.

### § 44 Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
2. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, den Lagebericht, dem Aufsichtsrat unverzüglich vorzulegen. Diese, zusammen mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates, sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung den Mitglieder zur Kenntnis gebracht werden. Auf der ordentlichen Generalversammlung erfolgt eine Aussprache hierüber.

### § 45 Rückvergütung

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

### § 46 Verwendung des Jahresüberschusses

1. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

2. Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung.

## § 47 Deckung eines Jahresfehlbetrags

1. Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.
2. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehen der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
3. Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrags herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

## Liquidation, Bekanntmachungen, Mediation und Gerichtsstand

### § 48 Liquidation

Bei Liquidation der Genossenschaft erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Geschäftsanteile zurück. Das übrige Vermögen wird nach Ablösung sämtlicher Verbindlichkeiten an eine oder mehrere gemeinnützige Organisationen zur Verwendung für die sich aus § 2 dieser Satzung den Zielen und Werten der Genossenschaft ergebenden Zwecke übertragen. „Gemeinnützig“ ist hierbei im Wortsinne zu verstehen, die Regelungen der Abgabenordnung dienen allenfalls als Anregung. Über Einzelheiten entscheidet die Generalversammlung.

### § 49 Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch unmittelbare Benachrichtigung der Mitglieder in Textform, vorrangig auf der Website der Regionalkollektiv eG. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.
2. Soweit die Veröffentlichung gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgen Bekanntmachungen nur im Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft.

### § 50 Mediationsklausel

1. Die Mitglieder und Organe der Genossenschaft verpflichten sich, vor der Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtswegs Konflikte zur Beilegung durch Mediation zu bearbeiten. Konflikte in diesem Sinne sind Streitigkeiten aus dem Mitgliedsverhältnis zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft, zwischen Organen, zwischen Mitgliedern und Organen oder Organmitgliedern aus oder im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis oder dieser Satzung.
2. Vorrangig sollen Konflikte von den beteiligten Mitgliedern selbst bzw. in den bestehenden Organen und Einrichtungen der Genossenschaft bearbeitet und gelöst werden. Gelingt dies nicht, sollen die Konfliktbeteiligten eine Mediation durchführen. Für das Verfahren wird ein Mediator beauftragt, der von allen Parteien gemeinsam bestellt wird. Sofern über die Person des Mediators nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Beginn des Mediationsverfahrens Einigkeit erzielt wird, wird der Mediator auf Antrag durch das „Netzwerk Mediation Landshut“ bestimmt.
3. Vor der Durchführung und während der Dauer des Mediationsverfahrens ist die Geltendmachung von Ansprüchen in einem gerichtlichen Verfahren nicht zulässig. Hiervon unberührt und jederzeit zulässig ist, insbesondere zur Wahrung von sogenannten Not- oder Ausschlussfristen, ein gerichtliches Eilverfahren (z.B. einstweilige Verfügung, Arrest, Beweissicherung).

4. Für den Fall des Scheiterns der Mediation kann jede Partei nach Beendigung des Mediationsverfahrens Klage vor dem ordentlichen Gericht erheben

## § 51 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

## Schlussbestimmungen

### § 52 Satzungsänderung vor Eintragung

Eine Änderung der Satzung ist auch vor Eintragung der Genossenschaft mit der für Satzungsänderungen (§ 20) vorgesehenen Mehrheit durch Beschluss der Generalversammlung möglich.

Diese Satzung wurde angenommen in der Gründungsversammlung vom 11. April 2019.